

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5191**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 16. November 2004

**Vorlage des MWAV i.S. Kabinettsbeschluss zur Aktualisierung des
Konversionsprogramms vom 2.11.2004**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MWAV i.S. „Kabinettsbeschluss zur Aktualisierung des Konversionsprogramms vom 2.11.2004“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring

Minister

Vorsitzende
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau
Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über
Herrn
Dr. Ralf Stegner
Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Vorsitzende
des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau
Roswitha Strauß, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau
Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzender
des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn
Andreas Beran, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzender
des Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn
Claus Ehlers, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzende
des Umweltausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau
Frauke Tengler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 10. November 2004

**Kabinettsbeschluss zur Aktualisierung des Konversionsprogramms vom
02.11.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende,

der Bundesminister der Verteidigung hat am 02.11.04 das Ressortkonzept Stationierung bekannt gegeben. Noch am gleichen Tag hat das Kabinett die Aktualisierung des Konversionsprogramms der Landesregierung vom 03.04.01 beschlossen.

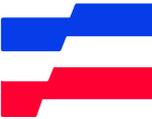
Anbei übersende ich Ihnen das Konversionsprogramm mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Bernd Rohwer

Anlagen: Konversionsprogramm vom 02.11.2004, Übersicht der betroffenen Kommunen, Definition kleiner und mittlerer Unternehmen



Beschluss der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 02.11.2004

**zur Stationierungsentscheidung des
Bundesministers der Verteidigung vom 02.11.2004**

- Aktualisierung des Konversionsprogramms
der Landesregierung vom 03.04.2001 –**

Anlage 1: Konversionsprogramm vom 02.11.2004

Anlage 2: Übersicht der betroffenen Kommunen

Anlage 3: Definition kleiner und mittlerer Unternehmen

Anlage 1

Programm der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Unterstützung der vom Truppenabbau betroffenen Standorte (Konversionsprogramm vom 03.04.2001; Stand: 02.11.2004)

Gliederung:

- 1. Konsequenzen des Stationierungskonzepts für Schleswig-Holstein**
- 2. Verantwortung des Bundes**
- 3. Überblick der Maßnahmen und Kriterien für eine Förderung durch das Land im Rahmen der Konversion**
 - 3.1 Maßnahmen**
 - 3.2 Kriterien**
- 4. Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein zur Unterstützung der vom Truppenabbau betroffenen Standorte**
 - 4.1 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**
 - 4.1.1 Konversionsbüro**
 - 4.1.2 Regionalprogramm 2000**
 - 4.1.3 Regionalmanagement**
 - 4.1.4 Einzelbetriebliche Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**
 - 4.1.5 Sonderprogramm „Konversion Südliches Schleswig-Holstein“**
 - 4.1.6 Technologieförderung**
 - 4.1.7 Zuwendungen für den kommunalen Straßenbau**
 - 4.1.8 Arbeitsmarktprogramm ASH 2000**
 - 4.2 Innenministerium**
 - 4.2.1 Zuwendungen aus Mitteln des Förderungsfonds Nord**
 - 4.2.2 Fördermöglichkeiten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF)**
 - 4.2.3 Städtebauförderung**
 - 4.2.4 Zukunft auf dem Land (ZAL)**
 - 4.2.5 Leader+**
 - 4.2.6 Beratungserlass zur Konversion militärischer Liegenschaften**
 - 4.3 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft**
 - 4.3.1 Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft**

4.3.2 Altlastenbereich

5 Unterstützung durch landesnahe Institutionen

5.1 Angebot der LEG Entwicklung GmbH

5.2 Angebot der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB)

5.3 Angebot der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)

6 Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

6.1 Vermittlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Schließung oder Abbau von Bundeswehrstandorten (bundesweites Angebot)

6.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung/Qualifizierung

6.3 Eingliederungszuschüsse

6.4 Trainingsmaßnahmen

1. Konsequenzen des Stationierungskonzepts für Schleswig-Holstein

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit dem Ressortkonzept Stationierung vom 2. November 2004 Veränderungen an diversen Bundeswehrstandorten in Schleswig-Holstein beschlossen.

Eine genaue Auflistung über Art und Umfang der Veränderungen sowie die Einstufung der Betroffenheit der jeweiligen Kommunen, die sich durch Reduzierung, Schließung oder Verlagerung der Bundeswehrstandorte ergibt, sind der nachzureichenden **Anlage 2** zu entnehmen.

Bei den in Anlage 2 genannten Zahlen handelt es sich um Planzahlen, die sowohl zivile als auch militärische Dienstposten (DP) umfassen. Auf Grund der organischen Struktur der Bundeswehr variieren sie ständig. Auch können in den Standorten kleinere Veränderungen dadurch eintreten, dass die innere Stärke der Einheiten oder beispielsweise auch der Umfang benötigter Anlagen, Kasernen oder Ähnlichem noch einer abschließenden Prüfung bedarf.

2. Verantwortung des Bundes

Die Landesregierung hat wiederholt auf die Mitverantwortung des Bundes für die Abfederung der negativen Folgen des Truppenabbaus hingewiesen und bereits in Zusammenhang mit der Stationierungsentscheidung vom 16.02.2001 geeignete Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Die in den ersten Jahren der Konversion durch das BMF mit Erlass vom 08.11.1995 ab 01.01.1996 eingeräumten Verbilligungstatbestände bei der Überlassung von Bundeswehrliegenschaften wurden in den letzten Jahren immer weiter reduziert. Noch im Haushalt 2001 verbliebene Verbilligungstatbestände (insb. der Erwerb von Grundstücken zum entwicklungsunbeeinflussten Wert ohne förmliche Festlegung eines Sanierungs-/Entwicklungsgebietes gem. BauGB sowie der verbilligte Erwerb von bundeseigenen Sportanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) gelten laut Haushaltsvermerk nicht für nach dem 14.06.2000 aus dem Ressortvermögen des Verteidigungsministers frei gegebene Liegenschaften.

Gründe des Bundes für die Abschaffung der Verbilligungstatbestände waren:

- Durch den um bis zu 50% verbilligten Verkauf bisher militärisch genutzter Liegenschaften an Länder, Kommunen und Investoren seien dem Bund seit Bestehen der Verbilligungsregelungen Einnahmeausfälle von rd. 2 Mrd. Euro entstanden (laut Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages vom 21.09.2004).
- Der Bund benötige Erlöse aus der Veräußerung der Liegenschaften zur Aufstockung des Etats des BMVg.

Um den betroffenen Kommunen eine Bewältigung der aus dem Truppenabbau resultierenden Probleme zu ermöglichen, sollte der Bund (BMVg, insbesondere aber BMF/Bundesvermögensverwaltung/OFD) sicherstellen, dass eine Verständigung „auf gleicher Augenhöhe“ erfolgt. Dazu gehört vor allem, dass der Bund nicht allein sein Verwertungsinteresse an einer Liegenschaft zum Maßstab einer Verwertungsent-

scheidung macht, sondern insbesondere die kommunale Planungshoheit und die Entwicklungsmöglichkeiten einer Region in seine Entscheidung einbezieht. Deshalb sollte der Bund bei der Veräußerung von Bundeswehrliegenschaften grundsätzlich auch die Möglichkeit bis hin zu nur einem symbolischen Kaufpreis verbunden mit einer Nachbesserungsklausel vorsehen. Falls für die Wiedereinführung von Verbilligungstatbeständen von den Ausnahmemöglichkeiten der Bundeshaushaltsordnung (§ 63 Abs. 3 i.V.m. § 64 Abs. 3) Gebrauch gemacht werden muss, sollte dies vom BMF aktiv in die Wege geleitet werden. Zur Steigerung der Akzeptanz bei den Kommunen könnte zudem vereinbart werden, dass die bei der Gemeinde anfallenden Planungskosten vom Erlös abgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in mehreren Schreiben an das Bundesverteidigungs- und das Bundesfinanzministerium angeregt, die Überlassungsmodalitäten bei Grundstücksverwertungen flexibler zu gestalten.

3. Überblick der Maßnahmen und Kriterien für eine Förderung durch das Land im Rahmen der Konversion

3.1 Maßnahmen

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für die Unterstützung der von den aktuellen Stationierungsentscheidungen betroffenen Kommunen bewusst.

Die Förderprogramme und Unterstützungsmöglichkeiten des Landes stehen allen Konversionsstandorten bei Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen offen.

Für **besonders stark betroffene Kommunen** werden **besondere Förderprioritäten und Möglichkeiten erhöhter Förderung** in bestehenden Förderprogrammen geschaffen. So wird ihnen im Rahmen des Regionalprogramms 2000 und des Programms Zukunft auf dem Land – ZAL für Projekte eine besondere Förderpräferenz eingeräumt, soweit sie im Fördergebiet liegen (Regionalprogramm 2000) und die Qualitätsanforderungen der Programme erfüllen.

Der **Förderkorridor** innerhalb des Regionalprogramms 2000 **für Projekte an besonders stark betroffenen Konversionsstandorten wird um 5,1 Mio. Euro auf insgesamt 35,8 Mio. Euro aufgestockt. Damit stehen dann aktuell rd. 20 Mio. Euro für neue Konversionsprojekte im Fördergebiet des Regionalprogramms zur Verfügung.**

Im Rahmen des Regionalprogramms 2000 werden die Förderquoten für **Projekte an besonders stark betroffenen Konversionsprojekten** von max. bis zu **60% auf max. bis zu 70% angehoben.**

Für **Machbarkeitsstudien** und für auf die Bewältigung von Konversionsfolgen gerichtete Entwicklungsgutachten an besonders stark betroffenen Konversionsstandorten wird die Förderquote ab Verabschiedung des aktualisierten Konversionsprogramms auf bis zu **90 Prozent erhöht.**

Für die **außerhalb** der **Gebietskulisse** des **Regionalprogramms 2000** liegenden **alten** (Glückstadt und Hohenlockstedt) und **neuen besonders stark betroffenen Kommunen** wird ein **zusätzliches Förderprogramm „Konversion Südliches Schleswig-Holstein“** mit einem **Finanzvolumen von 2 Mio. Euro** aufgelegt. Anträge für Machbarkeitsstudien und Entwicklungsgutachten können ab sofort gestellt

werden. Die Förderperiode endet zunächst - wie beim Regionalprogramm 2000 - mit Ablauf des Jahres 2006.

Zusätzlich wurden zuletzt in 2002 die **Fördersätze der einzelbetrieblichen Investitionsförderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Verbindung mit EFRE-Mitteln angehoben**. Die besonders stark betroffenen Kommunen werden eine bevorzugte Berücksichtigung bei zukünftigen Förderungen durch alle Ressorts erfahren. Einzelheiten zu diesen Programmen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen (Ziffer 4 ff.).

3.2 Kriterien

Um die vorgesehenen Hilfeleistungen auf die vom Truppenabbau besonders stark betroffenen Regionen konzentrieren zu können, wurden die konversionspolitischen Problemstandorte im Land Mitte der neunziger Jahre anhand der Kriterien Anteil der Bundeswehrbeschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in der Region, Truppenabbaurate und überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit ermittelt.

Damals wurden 12 Standorte in Schleswig-Holstein ermittelt, die vom Truppenabbau und den Rüstungseinschränkungen überproportional betroffen sind. Dies waren die Städte bzw. Gemeinden Albersdorf, Eckernförde, Flensburg, Großenbrode, Husum, Kappeln, Kiel, Leck, Neustadt i. H., Oldenburg i. H., Plön und Süderbrarup. An diesen Problemstandorten wurde jeweils mindestens ein größeres Projekt von besonderer strukturpolitischer Bedeutung unterstützt. In Plön hat die damalige Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) das Gelände der 5-Seen-Kaserne erworben und dieses Gebiet überwiegend für Wohnbebauung erschlossen.

Aufgrund des **Ressortkonzeptes Stationierung** des Bundesministers der Verteidigung vom **16.02.2001** wurden **elf** als **besonders stark vom Truppenabbau** betroffene Standorte - **Großenbrode, Hohenlockstedt, List, Eckernförde, Glückstadt, Leck, Neumünster, Rendsburg, Tarp, Schleswig und Neustadt i. H.** – eingestuft. Darüber hinaus wurden Flensburg, Heide, Itzehoe, Klein-Wittensee, Kiel, Pinneberg, Sylt-Ost und Westerland den Kategorien stark betroffen oder betroffen zugeordnet. Am 21.05.2003 entschied der Bundesminister der Verteidigung, das Marinefliegergeschwader 2 in Eggebek voraussichtlich Ende 2005 aufzulösen. Etwa Mitte 2006 dürfte die Liegenschaft für eine zivile Nachnutzung zur Verfügung stehen. Das Kabinett hat **Eggebek** im September 2003 als **besonders stark betroffenen Standort** in das Konversionsprogramm vom April 2001 aufgenommen. Damit können bei geeigneten Projekten höhere Förderquoten gewährt werden. Die Kaserne befindet sich in Tarp.

Zu der Kategorie der **besonders stark betroffenen Kommunen**, für die die dargestellten Möglichkeiten bevorzugter Förderung zur Verfügung stehen, zählen alle Städte und Gemeinden mit einem Truppenabbau von mindestens 100 Dienstposten und

- a) einer Truppenabbaurate von 5% und mehr oder
- b) einer Truppenabbaurate von 2,5% und mehr, sofern sie eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufweisen.

Die Truppenabbaurate bezieht den Rückgang der Dienststellen auf die Gesamtzahl der Bundeswehr- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der jeweiligen Gemeinde.

Die Einstufung der durch die Entscheidung vom 02.11.2004 betroffenen Standorte ist **Anlage 2** zu entnehmen.

Im Folgenden werden vorhandene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen vorgestellt. Die Landesregierung wird die Anwendbarkeit dieser Instrumente auf jede Rat suchende Kommune prüfen.

4. Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein zur Unterstützung der vom Truppenabbau betroffenen Standorte

4.1 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4.1.1 Konversionsbüro

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat zum 03.04.2001 ein Konversionsbüro als zentrale Service-Stelle der Landesregierung für die vom Truppenabbau betroffenen Kommunen in allen Fragen der Standort- und Liegenschaftskonversion eingerichtet. Das Konversionsbüro steht **allen** von aktuellen und früheren Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums für Verteidigung **betroffenen Kommunen** zur Verfügung. Ansprechpersonen sind: Rüdiger Balduhn, Tel.: 0431/988-4526; Karen Leuow, - 4525; Günter Biener, - 4613; Fax: 0431/988-4812 und 988-66-4613; E-Mail: vorname.nachname@wimi.landsh.de

Neben Auskünften zu Fördermöglichkeiten an Standorten ehemaliger Bundeswehrliegenschaften bietet das Konversionsbüro den an Konversionsmaßnahmen Beteiligten die Moderation und in Konfliktfällen die Mediation von Gesprächen an, um die Verwertungsanstrengungen auf allen Seiten zu unterstützen.

An allen sonstigen die Konversion ehemaliger Bundeswehrliegenschaften betreffenden Anfragen, Aktivitäten und Entscheidungen wird das Konversionsbüro bereits im Vorfeld beteiligt und während laufender Verfahren zeitnah informiert.

4.1.2 Regionalprogramm 2000

Das Regionalprogramm 2000 soll noch stärker für Maßnahmen und Projekte in den Gemeinden und Regionen eingesetzt werden, die vom Abbau der Bundeswehr besonders betroffen sind. Dabei gilt der Grundsatz, dass die beste Konversionspolitik eine intelligente Regionalpolitik ist.

Mit dem Konversionsprogramm der Landesregierung vom April 2001 wurde im Regionalprogramm 2000 für Projekte an den elf besonders stark betroffenen Konversionsstandorten ein Förderkorridor in Höhe von rd. 30,7 Mio. Euro geschaffen. Hiervon sind durch Bewilligungen und Auswahlentscheidungen derzeit rd. 15,8 Mio. Euro verplant, so dass noch **rd. 14,9 Mio. Euro für neue Projekte** zur Verfügung stehen. Dieser **Förderkorridor wird sowohl für die bisherigen als auch für die neuen besonders stark betroffenen Konversionsstandorte um 5,1 Mio. Euro auf insgesamt 35,8 Mio. Euro für neue Konversionsprojekte** an Standorten innerhalb der Fördergebietskulisse des Regionalprogramms **aufgestockt, so dass aktuell rd. 20 Mio. Euro für neue Konversionsprojekte vergeben werden können.**

Alle von der Konversion betroffenen Standorte sind aufgerufen, geeignete Projekte zur Förderung des Strukturwandels und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu entwickeln. Projekten aus den im Fördergebiet liegenden **besonders stark betroffenen Problemstandorten** soll darüber hinaus im Qualitätswettbewerb eine besondere **Förderpriorität** eingeräumt werden.

Die Geschäftsstellen in den Regionen sind angehalten, die Projektträger in allen Konversionsstandorten vorrangig bei der Konzeptionierung und im Verfahren zu unterstützen. Den jeweiligen kommunalen Projektträgern wird unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belastung eine Förderung mit der maximal möglichen Förderquote gewährt.

Die Förderquoten für Projekte **an besonders stark betroffenen Konversionsstandorten** werden im **Regionalprogramm 2000** angehoben:

Für Projektförderungen werden die **Förderquoten für Projektträger von bis zu 60% auf bis zu 70% und für Machbarkeitsstudien sowie für auf die Bewältigung von Konversionsfolgen an besonders stark betroffenen Konversionsstandorten gerichtete Entwicklungsgutachten auf bis zu 90% angehoben** und können ab Verabschiedung des aktualisierten Konversionsprogramms beantragt werden.

Die Programmlaufzeit des Regionalprogramms 2000 wie auch der Ziel 2-Förderung der Europäischen Kommission endet 2006.

Für den Zeitraum der neuen Förderperiode der EU-Strukturfonds von 2007 bis 2013 stehen die Fördergrundsätze in regionaler und finanzieller Hinsicht noch nicht fest. Wenn möglich, werden jedoch auch in der neuen Förderperiode Maßnahmen an Konversionsstandorten vorrangig berücksichtigt.

4.1.3 Regionalmanagement

Mit Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) besteht bis Ende 2006 die Möglichkeit, **Regionalmanagements** auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 200.000 Euro zu fördern.

Für ein auf die Bewältigung der Konversionsfolgen gerichtetes Regionalmanagement wird für **alle betroffenen Regionen** (in der GA-Fördergebietskulisse) eine erhöhte Förderung von bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben angeboten. Über einen Förderantrag wird im Rahmen des Qualitätswettbewerbs des Regionalprogramms 2000 und mit Zustimmung des Unterausschusses der GA entschieden.

Das **Regionalmanagement** soll in besonders strukturschwachen Regionen dazu beitragen,

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,
- regionale Entwicklungsprojekte zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. Ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Für ein Konversions-Regionalmanagement auf Kreisebene müssen sich die von der Standortentscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 02.11.2004 betroffenen Gemeinden der jeweiligen Kreise vertraglich zusammenschließen und Beraterinnen bzw. Berater für die Moderation und spätere Umsetzung der Projekte gewinnen.

Die Landesregierung erwartet, dass die betroffenen Kommunen mit Hilfe eines solchen Regionalmanagements geeignete Konzepte und Projekte für die Nutzung der Bundeswehrliegenschaften sowie Impulse für neue wirtschaftliche Aktivitäten in der Region entwickeln und dass die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert wird. Eine Förderung von Regionalmanagement ist für Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern auch im Rahmen des Programms ZAL möglich (siehe Tz. 4.2.4).

4.1.4 Einzelbetriebliche Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Im Rahmen der **einzelbetrieblichen Investitionsförderung** aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und dem EFRE sind die **besonders stark betroffenen Standorte und ihre Nahbereiche** gemäß § 7 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen¹ durch erhöhte Fördersätze besonders begünstigt. So wurden die Fördersätze für Investitionen im sog. C-Fördergebiet (kreisfreie Städte Flensburg und Lübeck, Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein und Schleswig-Flensburg) der GA zuletzt 2002 um 3%-Punkte

- für KMU (entsprechend der Definition der EU-Kommission, Anlage 3) auf 23% bzw. die maximale Förderung um 10 T€ auf 45 T€ je neu geschaffenem bzw. gesichertem Arbeitsplatz (bisher 20% / 35 T€)
- und für Großunternehmen auf 18% bzw. die maximale Förderung um 10 T€ auf 35 T€ je neu geschaffenem bzw. gesichertem Arbeitsplatz (bisher 15% / 25 T€) erhöht.

Das zusätzliche Förderangebot je Arbeitsplatz gilt auch für die besonders stark betroffenen Konversionsstandorte im sog. D-Fördergebiet (kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde), soweit dadurch die beihilferechtlich vorgegebenen Grenzen von 7,5% Förderung für mittlere bzw. 15% Förderung für kleine Unternehmen nicht verletzt werden.

Am 01.01.2004 wurde zusätzlich der Kreis Herzogtum Lauenburg in die Fördergebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aufgenommen und als E-Fördergebiet eingestuft. Es gelten die gleichen Förderbedingungen wie im D-Fördergebiet.

Im besonders begründeten Einzelfall kann durch Ausnahmeentscheidung von den Festlegungen abgewichen werden, soweit die beihilferechtlich gesetzten Rahmen dies ermöglichen.

Diese Fördermöglichkeiten aus der GA bestehen noch bis einschließlich 2006.

¹ (Verordnung zum zentralörtlichen System, GVObI. Schl.-H. 1998, S. 123)

4.1.5 Sonderprogramm „Konversion Südliches Schleswig-Holstein“

Die Fördergebietskulisse des Regionalprogramms 2000 umfasst nicht in den Kreisen **Pinneberg, Segeberg, Steinburg** und **Stormarn** besonders stark betroffene Kommunen. Für diese Standorte - sowohl für die damaligen (Glückstadt und Hohenlockstedt) als auch für die neuen besonders stark betroffenen Konversionsstandorte - wird ein **neues Sonderprogramm „Konversion Südliches Schleswig-Holstein“** mit einem **Finanzvolumen von 2 Mio. Euro** aufgelegt. Die in Rede stehenden neuen Kommunen (siehe Anlage 2) werden nach den Kriterien für besonders stark betroffene Konversionsstandorte des Konversionsprogramms vom 03.04.2001 eingestuft. Die Förderperiode endet zunächst mit Ablauf des Jahres 2006.

Das Programm zielt vor dem Hintergrund des relativ kurzen Bewilligungszeitraumes vor allem auf die Förderung von Machbarkeitsstudien und Entwicklungsgutachten ab. Es steht allerdings unter dem Vorbehalt der teilweise erst zu schaffenden haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Die Anträge können ab sofort gestellt werden und durchlaufen anschließend einen vereinfachten Qualitätswettbewerb unter Einbindung der zuständigen Fachressorts sowie der Fach- und Förderreferate, insbesondere des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

4.1.6 Technologieförderung

Die Technologieförderung bietet ebenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich konversionsbedingter Nachteile. Durch die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden die Grundlagen für neue Produkte, Dienstleistungen und Verfahren gelegt. Damit können neue Märkte erschlossen und zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden.

Mit dem Förderinstrument der wirtschaftsnahen Forschung werden neben Projekten von Forschungs- und Transfereinrichtungen sowie Hochschulen auch Kooperationsprojekte von Unternehmen und Forschungsinstituten gefördert. Die Vorhaben sollen die technisch- wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen schaffen und als Ergebnis zu vielseitig nutzbaren Plattformtechnologien führen. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Technologietransfer.

Die betriebliche Technologieförderung senkt das Forschungs- und Entwicklungsrisiko für innovative Unternehmen. Die Förderung zielt ab auf die Stimulation von Innovationssprüngen, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und die Umsetzung von Basis- und Spitzeninnovationen in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Fördergrundlage ist die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung betrieblicher Innovationen.

Vorhaben an Konversionsstandorten sollen im Rahmen der Technologieförderung künftig bei ansonsten gleicher Qualität vorrangig berücksichtigt werden.

4.1.7 Zuwendungen für den kommunalen Straßenbau

Für **Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden** gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen aus dem Mineralölsteuer-Aufkommen. Grundlage ist das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - **GVFG** -. Danach kann das **Land Zuwendungen** gewähren (bis maximal 75% der zuwendungsfähigen Kosten) z. B. für den Bau und Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen sowie für den Bau oder Ausbau von besonderen Fahrspuren für Omnibusse, von Umsteigeparkplätzen und Verkehrsleitsystemen, ebenso für Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Ein Teil der GVFG-geförderten Vorhaben kann einen ergänzenden Zuschuss aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes - **§ 24 (3) FAG** - erhalten, bestimmte Maßnahmen (z. B. Schulwegsicherung, Deckenerneuerung auf Kreisstraßen, Radverkehrsanlagen) können ausschließlich hieraus gefördert werden (bis max. 85% der zuwendungsfähigen Kosten).

Die Förderung ist geregelt in der "Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein" vom 27.11.1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 988).

Für die Fördervorhaben stellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im ersten Quartal eines jeden Jahres ein **Förderprogramm** auf.

Die Zuwendungen werden **projektbezogen** und nach **Prioritäten** bewilligt.

Bei der Festlegung von **Prioritäten** und **Förderquoten** wird die **Betroffenheit** von Standortschließungen oder -reduzierungen besonders **berücksichtigt**.

Nähere Informationen über die Grundlagen und Verfahrensabläufe für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben sind im Internetauftritt der Landesregierung unter dem Link www.landesregierung.schleswig-holstein.de (Förderprogramme → Wirtschaft/Technologie → Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben) enthalten.

4.1.8 Arbeitsmarktprogramm ASH 2000

Folgende Einsatzmöglichkeiten des Arbeitsmarktprogramms ASH 2000 stehen derzeit für die unmittelbare Unterstützung der vom Truppenabbau betroffenen Standorte zur Verfügung:

- **ASH Mittelstand M 2
Potenzialberatung**

Die Potenzialberatung soll Unternehmen und ihre Beschäftigten dabei unterstützen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und zukunftssichere Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. Mit Hilfe externer Beratungskompetenz sollen insbesondere Stärken und Schwächen des zu beratenden Unternehmens analysiert werden, ein Handlungsplan zur Durchführung betrieblicher Veränderungsprozesse erstellt und dessen Umsetzung begleitet werden. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Diese können aus ASH M 2 einen Zuschuss von maximal 45% der Kosten für die Inanspruchnahme externer Berater oder Beratungseinrichtungen erhalten.

Einzelheiten dieser Fördermaßnahme sind unter dem Link www.bsh.sh unter Handlungsfeld Mittelstand beschrieben.

- **ASH Mittelstand M 3**
Innovationsassistent, qualifiziertes Personal für Forschung/Entwicklung

Durch diese Fördermaßnahme soll der Aufbau und die Optimierung eines unternehmensspezifischen Innovationsprozesses in kleinen und mittleren Unternehmen bis max. 50 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt werden. Hierdurch sollen insbesondere Unternehmen in der schwierigen Phase der Konsolidierung und Marktbehauptung nach ihrer Gründung die Möglichkeit erhalten, hochqualifizierte Mitarbeiter in sämtlichen betriebsnotwendigen Bereichen einzustellen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Dieses führt gleichzeitig zu einer nachhaltigen Erhöhung des Beschäftigungsniveaus, auch durch indirekte Effekte auf den Arbeitsmarkt. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Diese können bei Neueinstellung sog. Innovationsassistenten aus ASH 3 einen Zuschuss von maximal 45% der Lohnkosten (Förderdauer maximal 24 Monate) bzw. maximal 15.000 € erhalten.

Einzelheiten dieser Fördermaßnahme sind unter dem Link www.bsh.sh unter Handlungsfeld Mittelstand beschrieben.

- **ASH Existenzgründung E 1**
Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus

Mit diesem Programmpunkt bietet das Land für die im Ziel 2 Gebiet erfolgenden Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus besondere finanzielle Unterstützung. Dabei wird das von der Arbeitsverwaltung in den ersten sechs Monaten der Gründungen gezahlte so genannte Überbrückungsgeld (§ 57 Sozialgesetzbuch III – Überbrückungsgeld können Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit konkret Bedrohte erhalten, die sich selbstständig machen) um einen einmaligen Zuschuss von derzeit maximal 4.000 € aufgestockt.

Einzelheiten dieser Fördermaßnahme sind unter dem Link www.bsh.sh unter Handlungsfeld Existenzgründung beschrieben.

- **ASH Impulse 2**
Freie Förderung

Aus diesem Programmpunkt werden arbeitsmarktpolitische Modellprojekte z. B. im Bereich der Chancengleichheit, des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, der Förderung der Erwerbsbeteiligung älterer Beschäftigter und der Geringqualifizierten sowie auch der weiteren Verknüpfung von Wirtschaft und Arbeit gefördert. Einsatzbereich dieses Programmpunktes können insbesondere aber auch Reaktionsmöglichkeiten auf akute Problemlagen des Arbeitsmarktes sowie die Erprobung neuer regionaler Beschäftigungsansätze sein. Voraussetzung ist aber in diesen Fällen, dass die geförderten Projekte einen unmittelbaren auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichteten Beschäftigungseffekt aufweisen, der auch von einer gewissen zahlenmäßigen Relevanz sein muss. Die Höhe der Förderung kann sich im Einzelfall auf bis zu 100% der Projektkosten belaufen. Im Zuge der Neuausrichtung der Landesarbeitsmarktpolitik wurde ASH Impulse 2 durch die Einbeziehung von ESF-Mitteln finanziell aufgestockt.

Einzelheiten dieser Fördermaßnahme sind unter dem Link www.bsh.sh unter Handlungsfeld Impulse/Chancengleichheit beschrieben.

Die geltende Förderrichtlinie wird derzeit überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung wird geprüft werden, inwieweit Änderungen der Förderbestimmungen zur Erleichterung der Antragstellung von Konversionsstandorten erforderlich sind und umgesetzt werden können.

Darüber hinaus bietet ASH 2000 eine Vielzahl von personenbezogenen Förderinstrumenten, die sich an bestimmte Zielgruppen wie z. B. Jugendliche und junge Erwachsene oder Langzeitarbeitslose richten, die grundsätzlich – bei Vorliegen der jeweiligen besonderen Fördervoraussetzungen – für alle Betroffenen offen stehen. Durch Absprachen mit den regionalen Agenturen für Arbeit bzw. der Regionaldirektion Nord ist dabei im Rahmen des ASH 2000 Finanzmanagements sichergestellt, dass die dafür zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den aktuellen regionalen arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zielgenau dort eingesetzt werden, wo besonderer Bedarf besteht.

Einzelheiten dieser Fördermaßnahme sind unter dem Link www.bsh.sh unter Handlungsfeld Richtlinien beschrieben.

4.2 Innenministerium

4.2.1 Zuwendungen aus Mitteln des Förderungsfonds Nord

Fördermittel können an Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände vergeben werden. Das Fördergebiet umfasst die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und den Wirtschaftsraum Brunsbüttel.

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg (REK), insbesondere wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung, Verbesserung des ÖPNV, Natur- und Umweltschutz, Naherholung und Tourismus und sonstige Maßnahmen im besonderen Interesse beider Länder.

Aus dem Förderungsfonds, dem die Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein jährlich gleich hohe Beträge zur Verfügung stellen, werden Zuweisungen, Zinszuschüsse und Darlehen nach den Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus dem Förderungsfonds Nord (Amtsbl. Schl.-H. 2003, S. 68) gewährt. Die Regelförderquote beträgt 50% der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

4.2.2 Fördermöglichkeiten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF)

Die Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, können aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturinvestitionen erhalten. Sie dienen zur Teilfinanzierung des kommunalen Eigenanteils und können auch zur Zwischenfinanzierung gewährt werden. Zuschüsse können in Höhe des jährlich erwirtschafteten Überschusses des Kommunalen Investitionsfonds im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise in den Folgejahren für jährlich neu festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegedienstes, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen und Zuschüsse aus dem KIF besteht nicht.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden in Höhe von bis zu 75% der Gesamtkosten. Der Zinssatz beträgt grundsätzlich 4,5%; für die Jahre 2003 bis 2005 beträgt der Zinssatz davon abweichend 3%.

Anträge auf Förderung von Maßnahmen aus dem Kommunalen Investitionsfonds sollen nur vorgelegt werden, wenn das beantragte Darlehen im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt.

Näheres regeln die Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§19 FAG) vom 7. Juni 2002 (Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 387), zuletzt geändert am 15. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 8).

4.2.3 Städtebauförderung

Die Städtebauförderung ist ein geeignetes Instrument zur Bewältigung bzw. Minderung negativer Konversionsfolgen. Sie bietet sich an zur städtebaulichen Neuentwicklung innerstädtischer Bundeswehrbrachen oder für andere innerstädtische Stadtentwicklungsprojekte, die zur Verbesserung der Standortfaktoren und damit zur wirtschaftlichen Stabilisierung der betroffenen Kommunen beitragen.

Obwohl der Mitteleinsatz wegen des begrenzten Programmvolumens in den letzten Jahren auf die kreisfreien Städte und die Städte in den strukturschwachen Landesteilen konzentriert wurde, gibt es grundsätzlich auch eine Chance für andere Städte, wenn spezielle Gründe wie z. B. eine besonders starke Konversionsbetroffenheit es rechtfertigen.

Voraussetzung für die Aufnahme in das **Allgemeine Städtebauförderungsprogramm** ist jedoch die förmliche Festlegung von Sanierungs- oder Entwicklungsgebieten. Diese Fördervoraussetzung gilt nur eingeschränkt für die Aufnahme in die beiden anderen Städtebauförderungsprogramme **Soziale Stadt** und **Stadtumbau West**.

Im Rahmen der Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme der nächsten Jahre wird den Anträgen der von der Konversionsproblematik besonders stark betroffenen Kommunen bei im übrigen gleicher Bewertung der Qualität der beabsichtigten Maßnahmen und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Vorrang eingeräumt. Das Innenministerium wird die Kommunen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Entwicklung von Konversionsprojekten unterstützen und empfiehlt hierzu auch, sich der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten eines der in Schleswig-Holstein anerkannten und überörtlich arbeitenden Sanierungs- und Entwicklungsträgers zu bedienen.

4.2.4 Zukunft auf dem Land (ZAL)

Eine wichtige Fördermaßnahme im Programm **ZAL - Zukunft auf dem Land** – ist die Dorf- und ländliche Regionalentwicklung. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme wird mit den Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) das Ziel verfolgt, die Entwicklungspotenziale in allen entwicklungsbestimmenden Bereichen im Sinne der AGENDA 21 zu erschließen. Die LSE wird mit Unterstützung externer Berater im Rahmen eines integrierten Entwicklungsansatzes durch die Bevölkerung (Bottom up) entwickelt. Im Ergebnis werden Handlungsfelder und Leitprojekte erarbeitet, die möglichst zeitnah umgesetzt werden. Hierfür stehen Fördermittel zur Verfügung, die vorrangig für Projekte eingesetzt werden, die Arbeitsplätze sichern und schaffen und die Grundversorgung sichern.

Die LSE´n können in allen ländlichen Regionen des Landes entwickelt werden. Es gibt keine einschränkende Gebietskulisse. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen Orten wird die interkommunale Abstimmung nachhaltig verbessert. LSE´n sind besonders geeignet, Konversionskonzepte in von der Bundeswehrstrukturreform betroffenen Kommunen zu entwickeln.

In allen 19 von der Bundeswehrstrukturreform vom 16.02.2001 bisher betroffenen Gemeinden bzw. in den angrenzenden Regionen wurden LSE´n durchgeführt oder befinden sich noch in der Umsetzung oder Bewilligung.

In den LSE´n kann gezielt an der Bewältigung des Truppenabbaus in der Region gearbeitet werden. Dabei sind sowohl die Konzeptentwicklung wie auch z. B. Machbarkeitsstudien förderfähig. Die sich daraus ergebenden Projekte können – soweit sie in das Förderspektrum des Programms ZAL fallen – mit bis zu 50% Landes-, Bundes- und EU-Mitteln gefördert werden.

Bis 2006 steht jährlich ein Rahmen von rund 19 Mio. Euro aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes für Entwicklungsprojekte im ländlichen Raum zur Verfügung. Projekte an Konversionsstandorten, die die Qualitätsanforderungen des Programms erfüllen, werden mit Priorität gefördert.

Aus Mitteln der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung können die Erarbeitung von Machbarkeitsstudien und von Entwicklungskonzepten einschließlich Regionalbetreuung mit bis zu 50% gefördert werden. Seit dem 01.01.2004 bietet der neue Fördergrundsatz der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) die Möglichkeit, in Regionen mit mindestens 30.000 EW für bis zu 5 Jahre ein Regionalmanagement zu fördern. Die Förderquote liegt im ersten Jahr bei 70% (degressiver Fördersatz von jährlich 5%-Punkten für die Folgejahre).

Die Förderung von Investitionen ist abhängig von der Zielsetzung und der Träger-schaft. Soweit Investitionen auf der Grundlage von LSE´n im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung vorgesehen sind, gelten folgende Förderkonditionen für investive Maßnahmen:

- Kommunale Zuwendungsempfänger können für Infrastrukturmaßnahmen bis zu 50% Förderung erhalten, auch in Kooperation mit privaten Partnern.
- Bei Investitionsmaßnahmen privater Zuwendungsempfänger, die erwerbswirtschaftlichen Zielen dienen, gelten die KMU-Beihilferegelungen nach EU-

Recht. In diesem Fall liegt der Fördersatz bei 15% in strukturstarken und 25% in strukturschwachen Gebieten (entspricht Ziel 2-Gebiet).

4.2.5 Leader+

LEADER+ ist ein Instrument der EU, die eigenständige Entwicklung der ländlichen Gebiete nach dem bottom-up-Ansatz im Zeitraum 2000 bis 2006 zu fördern. LEADER + wird in Schleswig-Holstein im Rahmen der Gebietsbezogenen Integrierten Entwicklungs-Konzepte (GIEK) von sechs ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) umgesetzt. Die verschiedenen Einzelprojekte zur Umsetzung des GIEK werden gefördert. Die EU stellt hierfür insgesamt rd. 12 Mio. € für vornehmlich „weiche“ Entwicklungsinvestitionen zur Verfügung. Das Land beteiligt sich nicht mit gesonderten Mitteln an der LEADER+ Kofinanzierung. Deshalb bringt die regionale Ebene selbst die zur Kofinanzierung der EU erforderlichen öffentlichen Mittel in gleicher Höhe auf.

LEADER+ kann dort Chancen für Konversionsgemeinden eröffnen, wo ein GIEK erstellt und geeignete Projekte zur Milderung der Folgen der Konversion in die Konzepte integriert wurden und wo eine kommunale Mitfinanzierung der EU-Mittel möglich ist. Die Gemeinden können in diesen Fällen gemeinsam mit den bereits involvierten Kreisen prüfen, ob und ggf. inwieweit LEADER+ ihnen auch bei der Lösung der Konversionsproblematik im Besonderen helfen kann.

Für die neue Förderperiode 2007-2013 hat die EU ihre Verordnungsvorschläge im Juli 2004 vorgelegt. LEADER + wird nicht mehr als eigenständiges Förderinstrument fortgeführt, sondern ist zukünftig Bestandteil der Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums. Ob die Maßnahmen der Entwicklungspläne geeignet sind, den Problemen der Konversion entgegenzuwirken, wird entscheidend davon abhängen, welche Maßnahmen in der endgültigen Verordnung enthalten sein werden. Hierzu können derzeit noch keine definitiven Aussagen gemacht werden. Das Land wird sich jedoch bemühen, die Konversion bestmöglich in ihrem in 2006 vorzulegenden Entwicklungsplan zu berücksichtigen.

4.2.6 Beratungserlass zur Konversion militärischer Liegenschaften

Zur **Konversion militärischer Liegenschaften** hat das Innenministerium einen Beratungserlass - IV 641 - 511.479 - vom 23. Februar 2001 an die seinerzeit vom Truppenabbau betroffenen Kommunen zur Verfügung gestellt (Internet des Landes). Der Erlass ist auch für die nunmehr betroffenen Kommunen weiterhin ein wichtiger Anhaltspunkt. Zur Vorerörterung und Beratung des konkreten Einzelfalles in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht stehen die Mitarbeiter des Referates 64 im Innenministerium gerne zur Verfügung (Herr Goede, 0431/988-2788; Frau Riemschneider, 0431/988-2784; Herr Knieß 0431/9882781; Herr Richter 0431/988-3310).

Vor einem beabsichtigten Flächenerwerb sollte die betroffene Gemeinde sich rechtzeitig hinreichenden (auch externen) Sachverstand sichern. Mit der Bauleitplanung steht ein geeignetes Mittel zur Verfügung, auf die künftige Nutzung und damit auch auf den Verkehrswert der Liegenschaft Einfluss zu nehmen, was einen übereilten Flächenerwerb entbehrlich macht. Hierbei gilt es insbesondere, nicht zuletzt vor dem möglichen Hintergrund haushaltspolitischer Überlegungen des Bundes, unrealistischen Kaufpreisforderungen entgegenzuwirken.

4.3 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

4.3.1 Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Das MUNL wird grundsätzlich bei Bedarf und bei Bezug zu den Zielen der Umwelt- und Naturschutzpolitik der Landesregierung auch Maßnahmen im Bereich der Konversionsstandorte unterstützen - dies jedoch nicht im direkten Zusammenhang mit den vorgesehenen Standortschließungen.

4.3.2 Altlastenbereich

Altlasten auf Konversionsflächen können auch hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen von erheblicher Bedeutung sein.

Das am 01.03.1999 in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) legt den Kreis der Sanierungspflichtigen fest. Den Pflichtigen können durch die zuständige untere Bodenschutzbehörde Gefährdungsabschätzungen und ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen auferlegt werden. Als Verantwortliche kommen in Betracht:

- Verursacher (§ 4 Abs. 3 S. 1, 1. Alternative),
- deren Gesamtrechtsnachfolger (§ 4 Abs. 3 S. 1, 2. Alternative),
- Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (§ 4 Abs. 3 S. 1, 3. und 4. Alternative),
- handels- und gesellschaftsrechtlich Einstandspflichtige (§ 4 Abs. 3 S. 4, 1. Alternative),
- Delinquenten eines belasteten Grundstücks (§ 4 Abs. 3 S. 4, 1. Alternative) und
- bösgläubige frühere Eigentümer (§ 4 Abs. 6).

Das bedeutet für Konversionsflächen, dass der Bund zum Kreis der Sanierungspflichtigen gehört. Nach den vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten (Altlastenförderungsrichtlinien) (Amtsbl. Schl.-H. 1992 S. 301) können ausschließlich Sanierungsvorhaben, die von den Gebietskörperschaften Schleswig-Holsteins in Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen, gefördert werden. Daher ist grundsätzlich auszuschließen, dass Konversionsflächen zu Förderfällen des Altlastenförderprogramms zu rechnen sind.

Bei der Bearbeitung der Altlastenproblematik sind häufig komplexe Fragestellungen der Altlasten und des Bodenschutzes zu bewältigen. Zur Unterstützung der Kommunen und Dritter steht das Landesamt für Natur und Umwelt mit fachlicher Beratung und weiterer Hilfestellung zur Verfügung.

5 Unterstützung durch landesnahe Institutionen

5.1 Angebot der LEG Entwicklung GmbH

Aufgrund der Konversionserfahrungen in Plön, 5-Seen-Kaserne, in Kiel-Wik, Marinequartier, in Wentorf bei Hamburg, Bose-Bergmann- und Bismarck-Kasernen sowie in Parchim (Mecklenburg-Vorpommern), Regimentsvorstadt, bietet sich die LEG Entwicklung GmbH als geeignete Partnerin für die Entwicklung von Konversionsflächen

für zivile Nutzungen an. Sie stellt allen von der Konversion betroffenen Städten und Gemeinden ihre Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Verfügung.

5.2 Angebot der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB)

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) steht den Kommunen mit Beratungsdienstleistungen im Rahmen von Mandatsvereinbarungen (i.e. Kostenvereinbarung) zur Verfügung.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme wird das Angebot der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Auflage eines zusätzlichen Förderkreditprogramms für die Kommunen in Anlehnung zu dem in 1994 abgewickelten ergänzenden Darlehensprogramm zur Standortkonversion in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und den kommunalen Landesverbänden geprüft, da für einen eventuellen Erwerb von Liegenschaften durch die Kommunen nicht alle aufgezeigten Förderprogramme zur Verfügung stehen. Die Investitionsbank bietet an, ein zinsverbilligtes Förderkreditprogramm zur Abfederung der Folgen der Standortreduzierungen in den Kommunen aufzulegen, sofern die Finanzierung der Zinsverbilligung aus Haushaltsmitteln des Landes vorgenommen werden kann. Sie geht von einem bestimmten Mindestvolumen für dieses Programm aus, während sich der tatsächliche Bedarf auf Seiten der Kommunen zurzeit noch nicht abschätzen lässt.

5.3 Angebot der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)

Die WTSH ist die zentrale Einrichtung zur Umsetzung des Standortmarketings für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein und zur Akquisition von Unternehmen und Investoren aus dem In- und Ausland. Die WTSH bietet den Konversionsstandorten Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung standortbezogener Nutzungskonzepte und vor allem bei der Umsetzung dieser Konzepte an. Insbesondere bei der Suche und Ansprache in Betracht kommender Projektentwickler und Investoren kann die WTSH dazu ihre überregionalen und internationalen Kontakte und Netzwerke nutzen. Darüber hinaus bietet sie den Kommunen und/oder regionalen Wirtschaftsfördereinrichtungen ein gemeinsames, auf die in Betracht kommenden Kundengruppen zugeschnittenes Marketing an.

6 Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

6.1 Vermittlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Schließung oder Abbau von Bundeswehrstandorten (bundesweites Angebot)

Das Angebot der Bundesagentur für Arbeit (hier: der **Arbeitsvermittlung**) beinhaltet die Beratung und Vermittlung, Hilfen durch finanzielle Leistungen und Informationen zum Arbeitsmarkt.

Die Bundesagentur für Arbeit hat Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Arbeitsvermittlung anzubieten.

Diese Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen, ist grundsätzlich individuell durchzuführen.

Daraus ergibt sich, dass hier nur ganz allgemein auf Möglichkeiten und Hilfen der Vermittlung eingegangen werden kann.

Wichtig ist jedoch, dass sich Arbeitsuchende unverzüglich nach der Kenntnis vom Beendigungszeitpunkt des Arbeits- / Dienstverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Ist diese gesetzlich vorgeschriebene Meldung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Agentur für Arbeit den Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mindern.

Für die Arbeitsvermittlung ist von wichtiger Bedeutung, dass eine frühzeitige Information bzw. Einschaltung erfolgt. Hier können z. B. Kündigungsfristen genutzt werden, um Gruppeninformationsveranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Die Vermittlungsarbeit der regionalen Agenturen für Arbeit in Bad Oldesloe, Elms- horn, Flensburg, Heide, Kiel und Lübeck, die von den Vermittlungsfachkräften ausgeübt wird, wird durch eine Vielzahl von Möglichkeiten der Selbstinformation unterstützt.

Das Serviceportal „Virtueller Arbeitsmarkt“ der Bundesagentur für Arbeit stellt zum Beispiel folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Es fasst alle Serviceangebote im Bereich der virtuellen Stellen- und Bewerbersuche, Bewerbung, Bewerberauswahl, Firmenpräsentation, Stellenauswahl, Internet-Job-Portale, Job-Suchmaschinen und die persönliche Kontaktaufnahme zusammen.

Mit dem Internet-Portal <http://www.arbeitsagentur.de> können Bewerberinnen, Bewerber und Unternehmen ihre Job- bzw. Personalsuche in Eigenregie gestalten und verwalten. Selbstverständlich kann bei Bedarf auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsämter zurückgegriffen werden.

Sofern die Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt mobil sind, kann eine überbezirkliche Arbeitsvermittlung erfolgen, die sich entweder auf eine bestimmte Region oder auf das gesamte Bundesgebiet bezieht.

Die Dienststellen können weiterhin Arbeitsuchenden zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen anbieten. Diese können z. B. für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen oder im Zusammenhang mit Fahrten zu Vorstellungsgesprächen übernommen werden.

Sollte eine Vermittlung ohne weitere Hilfen nicht möglich sein, kommen selbstverständlich grundsätzlich auch alle weiteren - insbesondere die nachfolgend beschriebenen - Förderinstrumente des SGB II in Frage.

6.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung/Qualifizierung

Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung grundsätzlich durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt gefördert werden.

Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen sollen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die die Aufnahme einer neuen qualifizierten Tätigkeit ermöglichen.

Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Maßnahme, die nach den für die Weiterbildungsförderung maßgeblichen Vorschriften durch die Agentur für Arbeit anerkannt wurde.

Die angestrebte Weiterbildung muss für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer notwendig sein, um eine bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden bzw. drohende Ar-

beitslosigkeit abzuwenden. Notwendig ist eine Weiterbildung u.a., wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zwar über einen Berufsabschluss verfügt, aber aufgrund einer mehr als 6-jährigen an- oder ungelerten Tätigkeit den erlernten Beruf voraussichtlich nicht mehr ausüben kann oder, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer über keinen Berufsabschluss verfügt, aber 3 Jahre beruflich tätig gewesen ist.

Wichtiges Kriterium für eine positive Entscheidung ist auch, dass die geplante Weiterbildungsmaßnahme wesentlich zur Integration in den Arbeitsmarkt beiträgt.

Zur Abklärung, ob die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme in Frage kommt, hat in jedem Fall vor deren Beginn eine Beratung und die Zustimmung durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen.

Zu den förderfähigen Weiterbildungskosten gehören Lehrgangskosten, Fahrkosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie Kinderbetreuungskosten.

Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Unterhaltsgeld (entspricht in der Höhe dem Arbeitslosengeld) können für die Dauer der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme gewährt werden, wenn zusätzlich die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Maßnahme mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat oder die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Anschlussarbeitslosengeld erfüllt.

Die maßgeblichen Vorschriften für die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind die §§ 77 bis 96 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) bzw. die §§ 153 bis 159 SGB III für die Leistungen zum Lebensunterhalt.

6.3 Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können bei der Neueinstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu deren Eingliederung Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten, wenn die Arbeitnehmer förderungsbedürftig sind, also ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Das SGB III sieht unterschiedliche Formen von Eingliederungszuschüssen (EGZ) vor. Bei dem maßgeblichen Personenkreis ist grundsätzlich ein Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung sowie für besonders betroffene Schwerbehinderte denkbar.

EGZ bei erschwerter Vermittlung bzw. für besonders betroffene Schwerbehinderte kommen bei vermittlungerschwerenden Merkmalen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen bzw. aufgrund seiner Behinderung, in Frage.

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Die maßgeblichen Vorschriften für Eingliederungszuschüsse sind die §§ 217 bis 234 SGB III.

6.4 Trainingsmaßnahmen

Als weiteres Arbeitsmarktinstrument könnten Trainingsmaßnahmen genutzt werden. Im Rahmen von Trainingsmaßnahmen wird die Ausübung von Tätigkeiten in Betrieben oder die Teilnahme an Maßnahmen, die der Verbesserung der Vermittlungsaussichten dienen, gefördert.

Trainingsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung festzustellen. Sie sollen ferner durch Bewerbungstraining oder Beratung die Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche oder Vermittlung verbessern und nicht zuletzt fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Trainingsmaßnahmen dürfen insgesamt die Dauer von 12 Wochen nicht übersteigen. Den Teilnehmenden können die Maßnahmekosten erstattet werden.

Als Leistungen zum Lebensunterhalt wird Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe weiter gezahlt.

Die maßgeblichen Vorschriften für Trainingsmaßnahmen sind die §§ 48 bis 52 SGB III.

Abschließend ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, dass es sich bei allen genannten Förderinstrumenten um Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung handelt. Welches Instrument für eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt am besten geeignet scheint, kann nur in einer individuellen, persönlichen Beratung durch Fachkräfte der Agenturen für Arbeit entschieden werden. Hier muss wegen des Vermittlungsvorrangs gemäß § 4 SGB III auch abgewogen werden, ob eine dauerhafte und qualifikationsgerechte Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht auch ohne Vermittlungshilfen oder Weiterbildungsmaßnahmen möglich ist.

Anlage 2
Übersicht der betroffenen Kommunen

Truppenabbau und Arbeitslosigkeit in den von Standortentscheidungen vom 02. November 2004 betroffenen Kommunen

Standortgemeinde	Truppenabbau	Truppenabbaurrate	Arbeitslosigkeit
	Verringerung der Dienstposten	Rückgang der Dienstposten bezogen auf die Bundeswehr- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze	Arbeitslosenquote 2003 im Jahresdurchschnitt
	absolut	in %	SH = Index 100
besonders stark betroffene Gemeinde			
Kappeln (Olpenitz)	1.950	42,4	100,0
Rendsburg	1.870	11,0	82,6
Kellinghusen	940	42,6	114,7
Bad Segeberg	870	7,9	89,0
Breitenburg	840	78,9	114,7
Albersdorf	740	49,9	118,3
Heide	670	6,2	118,3
Husum	480	3,6	100,0
Oldenburg i.H.	220	6,6	109,2
Enge-Sande	160	53,9	92,7
Bargum	130	66,7	100,0
Kropp	120	3,3	100,9
Laboe *	120	15,8	114,7
stark betroffene und betroffene Gemeinde			
Eckernförde	400	4,3	95,4
Flensburg	120	0,3	109,2
Glücksburg	90	4,7	109,2
Neumünster	90	0,3	109,2
Kronshagen	80	2,9	114,7
Mölln	60	1,0	97,2
Bad Oldesloe	50	0,5	75,2
Ladelund *	40	23,4	92,7
Seeth	40	5,3	118,3
Bordelum	30	10,0	100,0
Arkebek	20	74,1	118,3
Idstedt	20	10,7	100,9
Lübeck	20	0,0	126,6
Alt-Duvenstedt	10	0,6	82,6
Borgstedt	10	4,5	82,6
Neustadt	10	0,1	122,0
Plön	10	0,3	108,3
Elpersbüttel	5	31,3	101,8

* bereits vor 2004 getroffene Entscheidung

Arbeitslosenquoten

Verwendet wird die Arbeitslosenquote bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen. Sie liegt in Schleswig-Holstein im Jahresdurchschnitt 2003 bei 10,9 %.

Quelle: Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose und Arbeitslosenquoten nach Dienststellenbezirken.

Truppenabbaurrate

Quelle und Stand der Dienstpostenreduzierung: Mitteilung des BMVg vom 2. Nov. 2004

Quelle der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten: Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit

Stand der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: 30. Juni 2003 - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (vorläufige Ergebnisse)

Die Bundeswehrarbeitsplätze umfassen Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit (militärische Dienstposten). Die Zahl der Dienstposten ist nicht gleichzusetzen mit tatsächlich beschäftigten Personen. Zivile Beschäftigte bei der Bundeswehr sind in den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten enthalten.

Quelle der militärischen Dienstposten: Mitteilung des Wehrbereichskommando I - Küste vom 30.07.2004.

Anlage 3

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 13.1.2001 L 10/39

ANHANG I – gültig bis 31.12. 2004

Definition kleiner und mittlerer Unternehmen

(Auszug aus der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3.April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996,S.4))

Artikel 1

(1) Die kleinen und mittleren Unternehmen, nachstehend ‚KMU‘ genannt, werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz
- von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
- von höchstens 27 Mio. EUR haben und
- die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

(2) Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die ‚kleinen Unternehmen‘ definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz
- von höchstens 7 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
- von höchstens 5 Mio. EUR haben und
- die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

(3) Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:

- Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

(4) Zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile hält, addiert werden.

(5) Soweit es erforderlich ist, zwischen Kleinstunternehmen und anderen mittelständischen Unternehmen zu unterscheiden, werden diese als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert.

(6) Über- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines KMU, eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens oder eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn sich die Über- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.

(7) Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonmitarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluss.

(8) Die Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme beziehen sich ebenfalls auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.“

ANHANG – gültig ab 01.01. 2005

Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

(Auszug aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (unter Aktenzeichen K(2003) 1422 2003/361/EG)

TITEL I

Von der Kommission angenommene Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

(1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.

(2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen

Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

20.5.2003 L 124/39 Amtsblatt der Europäischen Union DE

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zulegende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger;

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;

c) mitarbeitende Eigentümer;

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

20.5.2003 L 124/40 Amtsblatt der Europäischen Union DE

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

TITEL II

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Statistische Daten

Die Kommission ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die von ihr erstellten statistischen Daten entsprechend der folgenden Größenklassen von Unternehmen erstellt werden:

- a) 0 bis 1 Personen;
- b) 2 bis 9 Personen;
- c) 10 bis 49 Personen;
- d) 50 bis 249 Personen.

Artikel 8

Bezugnahmen

(1) Alle Vorschriften oder Programme der Gemeinschaft, die geändert oder noch verabschiedet werden und in denen die Begriffe „KMU“, „Kleinstunternehmen“, „kleines Unternehmen“, „mittleres Unternehmen“ oder ähnliche Begriffe vorkommen, sollten sich auf die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition beziehen.

(2) Während der Übergangszeit können die derzeitigen gemeinschaftlichen Förderprogramme, die die KMU-Definition gemäß der Empfehlung 96/280/EG verwenden, weiterhin ihre Wirkung entfalten und Unternehmen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Programme als KMU angesehen wurden. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, bleiben unberührt. Unbeschadet von Unterabsatz 1 darf jede Änderung dieser Programme, die die Definition der KMU betrifft, gemäß Absatz 1 nur im Sinne der vorliegenden Empfehlung erfolgen.

Artikel 9

Änderung der Definition

Anhand einer Bestandsaufnahme der Anwendung der in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Definition, die spätestens am 31. März 2006 erfolgen wird, und unter Berücksichtigung eventueller Änderungen von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG betreffend die Definition der verbundenen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie, passt die Kommission erforderlichenfalls die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition an, insbesondere die festgelegten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme, damit einschlägiger Erfahrung und dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden kann.

20.5.2003 L 124/41 Amtsblatt der Europäischen Union DE